

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**



Kreistagsfraktion Reutlingen  
Hans Gampe  
Hans.Gampe@t-online.de

Herrn  
Landrat Thomas Reumann  
im Landratsamt

72764 Reutlingen

Reutlingen, den 11.08.2017

### **Nachhaltige Beschaffung im Landkreis Reutlingen / Anfrage**

Sehr geehrter Herr Reumann,

nachdem auf der Kreistagsklausur am 14./15. Juli 2017 in Bad Herrenalb sehr stark die Zielsetzung der Nachhaltigkeit („Zukunftsfähigkeit“) eine Rolle spielte, möchten wir auch die Beschaffungspolitik des Landkreises Reutlingen zukunftsfähig machen. Deshalb stellen wir zur Beschaffungspolitik des Landkreises folgende **Anfragen**:

- 1. Inwiefern berücksichtigt die interkommunale Einkaufskooperation (IKO) die Kriterien Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und insbesondere den Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182?**
- 2. Welche Maßnahmen ergreift die interkommunale Einkaufskooperation um zu gewährleisten, dass bei der öffentlichen Beschaffung die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden (glaubwürdige Nachweise oder Eigenerklärungen?).**
- 3. Werden folgende Produkte insbesondere im Einklang mit den Grundsätzen der fairen Beschaffung eingekauft?  
Agrarprodukte wie zum Beispiel Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder Tomatensaft, Blumen; Sportartikel, insbesondere Bälle, Teppiche und Textilien (Berufs-, Dienst-, und Schutzkleidung), Dienstkleidung, Lederwaren, Stoffe, Spielwaren und Natur- und Pflastersteine; IT-Produkte.**

4. **Hat die Verwaltung des Landkreises Reutlingen berücksichtigt, sowohl den Eigenbedarf der Kreisverwaltung als auch die Bewirtung in Rats- und Ausschusssitzungen neben regionalen und nach Möglichkeit ökologischen Produkten mit Beschaffungen aus fairem Handel abzudecken?**
5. **Nimmt der Landkreis/Einkaufskooperation Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich fairer öffentlicher Beschaffung in Anspruch? Ein Beispiel sind die Beratungsangebote der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW).**
6. **Gibt es Überlegungen oder Möglichkeiten, auch andere Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen außer der Stadt Reutlingen und Metzingen die Teilnahme an der etablierten interkommunalen Einkaufskooperation zu ermöglichen, damit auch sie (sollten sie das wünschen) eine vergaberechtlich konforme nachhaltige Beschaffung umsetzen können?**
7. **Gibt es Vorschläge zur Beschaffung fair gehandelter Waren für die beruflichen Schulen in der Trägerschaft des Landkreises?**
8. **Verfolgt der Landkreis weitere Ansätze, um nachhaltige Beschaffung in Einrichtungen bzw. Unternehmen (zum Beispiel berufliche Schulen), die dem Landkreis gehören oder an denen der Landkreis beteiligt ist, zu stärken?**

**Begründung:**

In Deutschland werden jährlich ca. 480 Milliarden Euro von öffentlichen Stellen in Bund und Ländern ausgegeben. Das entspricht circa 13 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Mit dieser enormen Einkaufsmacht geht eine starke Marktmacht einher, die Hebelwirkung entfalten und ganze Produktionsketten umstellen könnte: für gute Arbeitsbedingungen, Umwelt- und Klimaschutz. In diesem Bereich bilden die Städte Reutlingen, Metzingen und Tübingen mit dem Landkreis Reutlingen und Landkreis Tübingen einen Einkaufsverbund (interkommunale Einkaufskooperation, IKO).

Der deutsche Gesetzgeber hat die neue, für die öffentliche Vergabe zentrale Richtlinie der Europäischen Union 2014/24/EU unter anderem im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und in der Vergabeverordnung umgesetzt. Es ist nun leichter, sozial und ökologisch zu beschaffen – aber faire Beschaffung in Deutschland bleibt weiterhin nur fakultativ. Gleichzeitig ist faire Beschaffung ein unverzichtbares Element einer kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung in Baden-Württemberg wurden mit der Verwaltungsvorschrift über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) am 1. April 2015 geschaffen. Damit verbunden war u. a. die Zielsetzung, das Vergabe- und Beschaffungswesen im Land verstärkt ökologisch, fair und sozial zu gestalten. Seitens der Landesregierung ist auch angestrebt, dass die Kommunen im Land ihr Beschaffungswesen zunehmend an Nachhaltigkeitskriterien orientieren.

Mit der Verabschiedung der Agenda 2030 und den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) im September 2015 hat Nachhaltigkeitspolitik weltweit und in Deutschland neuen Schwung erhalten. Eine faire und nachhaltige öffentliche Beschaffung beruht insbesondere auf zwei Säulen: auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und auf den Bezug fair gehandelter Produkte. Der Faire Handel leistet einen wichtigen Beitrag, um die 17 Ziele für eine nachhaltige Zukunft zu erreichen und insbesondere SDG-Ziel 8: „Gute Arbeitsplätze und wirtschaftliches Wachstum“ und SDG-Ziel 12 "Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen".

Auf der Klausurtagung des Kreistags am 15.07.2017 wurde festgestellt, dass der Landkreis noch Defizite im Themenfeld „Globale Verantwortung und eine Welt“ aufweist. Die Städte Reutlingen und Metzingen haben schon Beschlüsse zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung gefasst. Der Landkreis Reutlingen noch nicht.

Die 2030-Agenda und die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) fordern auch eine geteilte Verantwortung „Im Kreis für den Kreis“ und „Im Kreis für die Welt“. In den Worten Professor Julian Nida-Rümelins: „Ich glaube, dass wir gar nicht anders können, als eine gemeinsame Entwicklungsperspektive zu entwerfen.“

David Allison / Hans Gampe  
Kreisrat Bündnis 90/DIE GRÜNEN

## Vereinbarung und Leitlinien zur öffentlichen Beschaffung zur Interkommunalen Kooperation (IKO) der Städte Metzingen, Reutlingen, Rottenburg und Tübingen sowie der Landkreise Reutlingen und Tübingen

### Präambel

Mit der nachstehenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der öffentlichen Beschaffung zielen die Kooperationspartner auf eine hohe Wirtschaftlichkeit auf dem Aufgabenfeld der kommunalen Beschaffung. Dabei sollen von allen beteiligten Partnern gleiche ökologische und soziale Standards zur Anwendung kommen.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Kooperationspartner in geeigneten Handlungsfeldern abgestimmte Prozesse mit gemeinsamen Beschaffungsverfahren. Im Vergabeverfahren handeln die Partner jeweils rechtlich selbstständig.

### 1. Vergabeverfahren, Grundsätze

#### 1.1 Arten der Vergabe/Beschaffungsverfahren

Die Vergabeverfahren werden auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen und der jeweiligen Vergabegrundsätze der Kooperationspartner durchgeführt. Aufträge werden grundsätzlich in Lose aufgeteilt.

Zuschlagskriterien sind neben der Wirtschaftlichkeit (u. a. Preis, Betriebs- und Lebenszykluskosten) die Einhaltung von Qualitäts-/Servicestandards, die Umwelteigenschaften/Nachhaltigkeit sowie die Einhaltung sozialer Standards.

Zusätzliche Anforderungen, die soziale, umweltbezogene oder auch innovative Aspekte betreffen, können an die Auftragnehmer gestellt werden, sofern sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Für die Wertung der Angebote müssen im Vorfeld der Ausschreibung gewichtete Kriterien wirtschaftlicher, materieller, sozialer und ökologischer Art festgelegt werden. Die Zuschlagserteilung erfolgt grundsätzlich auf Basis einer Bewertungsmatrix. Die Gewichtung ökologischer oder sozialer Kriterien ist bis zu einer Quote von insgesamt 45 % zulässig.

#### 1.2 Handlungsfelder

Die Beschaffung im Rahmen der interkommunalen Kooperation bezieht sich auf folgende gemeinsame Handlungsfelder:

- Büromaterial etc.
- Kopierpapier/Druckerpapier/sonstiges Papier
- Multifunktionsgeräte/Drucker/Kopierer
- Büromöbel/Büroausstattung
- Postdienstleistungen.

Die Handlungsfelder werden je nach der technischen oder organisatorischen Entwicklung fortgeschrieben. Für mögliche weitere Handlungsfelder/Beschaffungsbereiche wie zum Beispiel „Dienstfahrzeuge/Mobilität“ und „Reinigung/Hygiene“ wird eine künftige Zusammenarbeit angestrebt.

Die Anlage zu dieser Vereinbarung enthält eine Zusammenstellung der hierzu gehörenden Produkte und Dienstleistungen sowie der jeweils besonderen Beschaffungskriterien.

### 1.3 Vergabezeitraum

Alle Liefer- und Dienstleistungen werden für jeweils festzulegende Vergabezeiträume beschafft. Der Vergabezeitraum umfasst mindestens 12 Monate.

### 1.4 Gemeinsame Beschaffung, Koordination, Kompetenz-Zentren

Die Beschaffungen werden von den Partnern gemeinsam durchgeführt und durch einen Kooperationspartner als „Koordinationsstelle für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren“ federführend begleitet. Die in dieser Einkaufskooperation teilnehmenden Körperschaften handeln gegenüber den Auftragnehmern als jeweils rechtlich selbstständige Vertragspartner.

Die Bildung von „IKO-Kompetenz-Zentren“ bei den Kooperationspartnern soll die Vergabeverfahren zunächst in den Beschaffungsbereichen „Büromaterial etc.“, „Postdienstleistungen“, „Papier“, „Büromöbel/Büroausstattungen“ und „Multifunktionsgeräte/Drucker“ unterstützen.

Die Aufgaben der Kompetenz-Zentren, die im gegenseitigen Einvernehmen jeweils bei einem Kooperationspartner mit spezifischer Fach- und Marktkenntnis angesiedelt sind, liegen in der Bündelung der Interessen der Kooperationspartner, der Vorbereitung und Durchführung produkt-/dienstleistungsspezifischer Ausschreibungen (inkl. Erarbeitung von Leistungsverzeichnissen, allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen, Eignungs- und Zuschlagskriterien in formaler, materialer, qualitativer, sozialer und ökologischer Hinsicht), der Angebotswertung und der Beratung der Kooperationspartner zur jeweils individuellen Vergabeentscheidung.

Die Einkaufskooperation schreibt die Bedarfe gem. VOL/A auf Basis von Leistungsverzeichnissen und -beschreibungen aus und erteilt in Absprache mit den Partnern eine Vergabe-/Zuschlagsempfehlung. Nach Zuschlagserteilung durch den jeweils rechtlich selbstständigen IKO-Partner werden die von dem ausgewählten Lieferanten erhältlichen Artikel und Leistungen in elektronische oder gedruckte Standardkataloge zur zentralen, ggf. auch dezentralen Bestellung eingestellt, soweit diese Systeme vorhanden sind.

Lieferung und Abrechnung erfolgen an und durch die Besteller. Bei Lieferung prüfen die beteiligten Dienststellen die Lieferungen nach Art, Menge, Preis und Beschaffenheit. Bei offensichtlichen Mängeln wird die Lieferung zurückgewiesen. Die „Koordinationsstelle für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren“ wird hierüber vom jeweiligen Kooperationspartner informiert.

### 1.5 Standardisierung

Die Einkaufskooperation legt einheitliche, möglichst herstellerneutrale und leistungsbezogene Standards unter Berücksichtigung ökologisch vorteilhafter Merkmale fest. Diese Standards sind für alle Partner mit ihren Bedarfsstellen verbindlich.

## 2. Allgemeine Einkaufskriterien

### 2.1 Nachhaltigkeit und ökologische Kriterien als verbindliche Vergabegrundsätze

Zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von Beschaffungen werden auch Betriebs- und Lebenszykluskosten als Einkaufskriterium herangezogen.

Die Kooperationspartner berücksichtigen bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien.

Im Rahmen der Vergabevorschriften werden unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Erzeugnissen und Dienstleistungen solche bevorzugt, die bei Herstellung, bei Transport und Logistik, im Gebrauch und in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen verursachen.

Für Produkte, die mit anerkannten Umweltzeichen wie z. B. dem „Blauen Engel“ gekennzeichnet sind, besteht zunächst die Vermutung der Umweltverträglichkeit nach allgemeinen Standards.

Für Erzeugnisse und Dienstleistungen, die unter Umweltgesichtspunkten besonders sensibel sein können, kann die auftragsbezogene umweltspezifische Eignung des Unternehmens durch Nachweis einer Zertifizierung nach „EMAS“ (EU-Umweltmanagement-System) bzw. ISO 9001/ISO 14001 oder einem anderen Umweltmanagement-System gefordert werden.

### 2.2 Energieeffizienz bei Beschaffungen

Bei der Vergabe werden entsprechend des jeweiligen Ausschreibungsgegenstandes besondere Kriterien zur Energieeffizienz berücksichtigt.

Grundsätzlich sind bei der Anschaffung nur Geräte mit hoher Energieeffizienz und/oder hohem Wirkungsgrad zu berücksichtigen. Geräte mit Auszeichnung einer EU-Effizienzklasse sollen das EU-Label der höchsten Klasse haben, das für diese Gerätekategorie verfügbar ist. Dabei darf die Wirtschaftlichkeit nicht außer Acht gelassen werden.

Die in der Anlage „Besondere Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen im Rahmen der interkommunalen Beschaffung“ zusammengefassten Kriterien müssen bei der Beschaffung berücksichtigt werden. Diese Kriterien unterliegen aufgrund der technischen Entwicklung der ständigen Aktualisierung.

### 2.3 Energieeffizienz bei Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferleistung nach Absatz 1 oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung nach Absatz 2 sind, müssen folgende Anforderungen beachtet werden:

- In der Leistungsbeschreibung sollen im Hinblick auf die Energieeffizienz das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und – soweit vorhanden und wirtschaftlich vertretbar – die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung als Anforderungen gestellt werden.

- In der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen sind von den Bietern folgende Informationen zu fordern:
  1. konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und
  2. in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten, die Ergebnisse einer vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.

Die Auftraggeber dürfen die hierzu übermittelten Informationen überprüfen und ergänzende Erläuterungen von den Bietern fordern.

Im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 97 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die anhand der Informationen oder der Ergebnisse einer Überprüfung ermittelte Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.

## 2.4 Sozialkriterien und Kriterien für den Einkauf von Produkten aus fairem Handel

Für Produkte, die generell oder jahreszeitlich bedingt als Importware aus Entwicklungsländern stammen – vor allem Agrarerzeugnisse wie z. B. Kaffee, Tee, Fruchtsäfte und Schokolade, Textilien, Sportartikel, Lederartikel, Billigprodukte aus Holz sowie Natur- und Pflastersteine –, gelten besondere Bestimmungen. Es können nur Produkte berücksichtigt werden, die unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der International Labor Organisation (ILO) hergestellt wurden. Es wird daher mit folgender Klausel ausgeschrieben:

Berücksichtigung finden nur Produkte, die unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen (Konventionen 25, 87, 98, 105, 111, 138 und 182) der International Labor Organisation (ILO) hergestellt sind. Bei Produkten, die in Asien, Afrika, oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder durch eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

Besondere Vertragsbedingungen – BVB – erhalten folgenden Wortlaut:

„Der Vertragspartner garantiert: Kein Handel mit Produkten bzw. Artikelproduktion aus/durch ausbeuterische/-r Kinderarbeit.“

Die Berücksichtigung von gesetzlichen Mindestlöhnen muss im Vergabeverfahren bestätigt werden.

Grundsätzlich werden auch die Vertriebs- und Logistikpraktiken der Vertragspartner einer kritischen Betrachtung in Bezug auf Sozialstandards unterzogen.

## 2.5 Mittelstandsförderung

Neben den Grundsätzen des Vergaberechts und dem Mittelstandsförderungsgesetz finden die Mittelstandsförderrichtlinien und die jeweils gültigen Vergaberichtlinien der IKO-Partner Anwendung. Aufträge werden nur an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen vergeben.

Ortskenntnis, vorangegangene Beauftragung und schnelle Verfügbarkeit des Unternehmens sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im Einzelfall infolge von Besonderheiten des Auftrags für eine ordnungsgemäße Erfüllung entscheidend sind.

### 3. Korruptionsprävention

Den Beschäftigten der Kooperationspartner ist verboten, in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis Vorteile, Belohnungen und Geschenke ohne Zustimmung des Dienstherrn/Arbeitgebers anzunehmen oder diese zu fordern oder sich versprechen zu lassen. Fordert ein Beschäftigter einen Vorteil oder lässt er sich diesen versprechen, so treffen ihn dieselben Konsequenzen wie bei einer ungenehmigten Annahme eines Vorteils, auch wenn es zu diesem nicht kommt.

Vorteile sind in Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis gewährt, wenn ein Zusammenhang zwischen Vorteilsgewährung und Beschäftigungsverhältnis nicht gänzlich ausgeschlossen ist.

Bei den einzelnen Kooperationspartnern gelten jeweils besondere Regelungen zur Korruptionsvorbeugung.

### 4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung mit Leitlinien gilt mit Wirkung vom 1. August 2014. Sie bildet die Basis der interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beschaffung.

Reutlingen, den 1. Aug. 2014



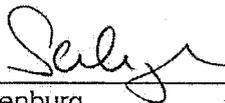
Stadt Reutlingen

Tübingen, den 15.8.2014



Stadt Tübingen

Rottenburg, den 08.10.2014



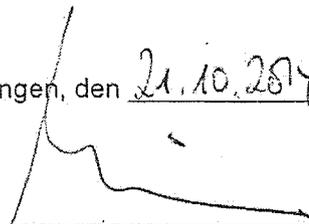
Stadt Rottenburg

Metzingen, den 14.10.14



Stadt Metzingen

Reutlingen, den 21.10.2014



Landkreis Reutlingen

Tübingen, den 1.9.2014



Landkreis Tübingen

#### Anlage

Besondere Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen im Rahmen der interkommunalen Beschaffung

Leitlinien zur öffentlichen Beschaffung  
im Rahmen der Interkommunalen Kooperation (IKO)  
der Städte Metzingen, Reutlingen, Rottenburg und Tübingen  
sowie der Landkreise Reutlingen und Tübingen

– Anlage –

**Besondere Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen im Rahmen der interkommunalen Beschaffung**

**1. Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstandes**

Um die Einsparpotenziale vollständig zu erschließen, ist vor der Beschaffung energieeffizienter Bürogeräte darauf zu achten, die Anforderungen an die Ausstattung und Leistung der Geräte den tatsächlichen Praxisanforderungen anzupassen.

Geräte, die für den Arbeitsalltag überdimensioniert sind, verbrauchen unnötig Energie. Es lohnt sich daher, genau zu prüfen, für welche Anwendungen das Gerät in der Praxis tatsächlich genutzt wird und welche Leistung dafür auch perspektivisch erforderlich ist. Es bestehen erhebliche Unterschiede im Stromverbrauch bei Geräten wie Monitoren, Kopierer, Drucker, Scanner und Fax mit vergleichbarer Ausstattung und Leistung.

Zunächst soll im Rahmen einer Bedarfsanalyse für die vorgesehene Beschaffung auch der Aspekt der energieeffizientesten Systemlösung geprüft werden. Dabei ist zu entscheiden, durch welche Produkte die nach den Kriterien Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz beste Lösung erreicht werden kann.

Energiespareinstellungen

Bei neuen Büroausstattungen soll darauf geachtet werden, dass Geräte wie Rechner, Monitore, Drucker, Kopiergeräte, Faxgeräte mit einem Energiemanagement ausgestattet sind, das dem neuesten Stand der Technik entspricht.

Multifunktionsgeräte

Die Funktionen einzelner Peripheriegeräte wie Kopierer, Drucker, Scanner oder Fax lassen sich in einem Multifunktionsgerät zusammenfassen. Die Zusammenfassung vermeidet den unnötigen Leerlauf-Stromverbrauch mehrerer Einzelgeräte. Dies ist entscheidend, da gerade bei Peripheriegeräten wie Drucker, Scanner oder Fax der Großteil des Stromverbrauchs während der Betriebsbereitschaft der Geräte verursacht wird. Ein weiterer positiver Aspekt neben der Senkung der Stromkosten ist die Reduzierung der Aufwendungen für Verbrauchsmaterialien, Wartung und Entsorgung. Ein ähnliches Ergebnis lässt sich durch die Zusammenfassung der Funktionen von Desktop-PC und Monitor in einem Notebook erreichen. Aus Sicht der Funktionalität ist ein Notebook deutlich Strom sparender als die beiden Einzelgeräte.

Drucker

Drucker sollen möglichst von mehreren Personen als Standarddrucker genutzt werden.

Kopiergeräte

Die Leistungsfähigkeit der Kopiergeräte (Kopien pro Minute) soll den Kopierbedarf nicht übertreffen, da dies einen höheren Stromverbrauch (u. a. Bereitschaftsverluste) bedeutet.



## **NACHHALTIGKEIT**

### **FAIR FÜR ALLE**

Wir von KÜBLER sind uns unserer Verantwortung als einer der marktführenden Hersteller unserer Branche bewusst, weshalb für uns nachhaltiges Handeln und Entscheiden unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökonomischer und ökologischer Belange einen hohen Stellenwert hat.

Aus diesem Grund haben wir einen CODE OF CONDUCT verfasst, der das unternehmensweite Verständnis von Nachhaltigkeit und Compliance sowie unsere diesbezüglichen Anforderungen an Lieferanten und Dienstleister festschreibt. Unser Ziel ist es, den Nachhaltigkeitsgedanken damit noch stärker als integralen Bestandteil aller Unternehmensaktivitäten zu verankern.

#### **Code of Conduct**

## **BUSINESS SOCIAL COMPLIANCE INITIATIVE**

Wir vertreten die Ansicht, dass existenzsichernde Löhne und angemessene Arbeitszeiten selbstverständlich und unumgänglich für die Lebensqualität unserer Mitarbeiter sind. Wir akzeptieren keine Kinderarbeit in unseren Fertigungsbetrieben und keine Arbeitsbedingungen, die Menschen in ihrer Freiheit einschränken oder unterdrücken.

Deshalb ist KÜBLER Mitglied der Non-Profit-Organisation BSCI (Business Social Compliance Initiative). Diese Initiative der Foreign Trade Association (FTA) setzt sich für die Verbesserung sozialer Standards einer weltweiten Wertschöpfungskette ein.

Außerdem verpflichten wir uns mit einer Mitgliedschaft bei der Initiative FTA dafür, unseren Mitarbeitern soziale und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.



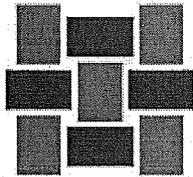
## BÜNDNIS FÜR NACHHALTIGE TEXTILIEN

Unter dem Motto „Wir sind auf dem Weg“ haben wir uns dem Bündnis für nachhaltige Textilien angeschlossen.

Das Textilbündnis wurde im Jahr 2014 gegründet. Die Multi-Stakeholder Initiative, bestehend aus Vertretern der Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Standardorganisationen und Gewerkschaften bündelt die Kraft und Expertise seiner Mitglieder, um soziale, ökologische und ökonomische Verbesserungen entlang der Textillieferkette zu erreichen. Dabei zielt das Bündnis darauf ab, gemeinsame Herausforderungen effektiver zu lösen, Synergien in gemeinsamen Projekten vor Ort zu nutzen, voneinander zu lernen und so Rahmenbedingungen in den Produktionsländern zu verbessern.

Dies soll mit den folgenden vier Strategieelemente erreicht werden: Eine gemeinsame Definition von Bündnis-Standards sowie Umsetzungsanforderungen mit Zeitzielen für eine kontinuierliche Verbesserung, eine gemeinsame Verbesserung von Rahmenbedingungen in den Produktionsländern und Handlungsempfehlungen für Politik in Deutschland sowie der EU und eine transparente Kommunikation, welche dem Verbraucher eine leichte Erkennbarkeit von nachhaltigen Textilien ermöglicht. Ebenso wird der Fortschritt des Bündnisses und seiner Partner transparent

kommuniziert sowie eine Plattform geschaffen, um den Fortschritt und die Machbarkeit der Umsetzung zu prüfen und zu unterstützen, Erfahrungen zu teilen und voneinander zu lernen.



**Mitglied im Bündnis  
für nachhaltige Textilien**

Sozial und ökologisch – wir sind auf dem Weg

## SCHONEND FÜR DIE UMWELT

Eine umweltschonende Produktion und der Schutz natürlicher Ressourcen sind uns besonders wichtig. Um diesem Ziel beständig näher zu kommen, arbeiten wir ausschließlich mit Lieferanten, die höchst umweltbewusst mit schädlichen Stoffen umgehen oder ganz auf diese verzichten.

Im Bereich der Warenwirtschaft haben wir uns dem Klimaschutzprojekt GOGREEN angeschlossen. Mit diesem Projekt bietet die Deutsche Post DHL ein weltweites Programm mit dem Ziel, die CO<sub>2</sub>-Effizienz bis zum Jahr 2020 um 30% gegenüber dem Basiswert von 2007 zu steigern. Hierbei werden Maßnahmen für einen nachhaltigen Umweltschutz im Bereich Lufttransporte, Straßentransporte und Gebäudemanagement umgesetzt.



Der klimaneutrale Versand  
mit der Deutschen Post

In unserem hauseigenen Zuschnitt achten wir auf eine effiziente Verwertung der Materialien und nutzen selbst kleinste Gewebereste, um den Ausschuss zu minimieren. Auch bei der Auswahl unserer Logistikpartner achten wir darauf, dass jedes einzelne Paket CO<sub>2</sub>-neutral versendet wird.

# VERHALTENSKODEX

Die ELTEN GmbH ist ein führendes Unternehmen im Bereich Sicherheitsschuhe mit über 100 Jahren Tradition und Erfahrung. Die Verbindung von Tradition, modernster Fertigungstechnik und professionellem Handeln macht uns stark. Wir orientieren uns an den Bedürfnissen des Menschen und unsere Produkte tragen tagtäglich dazu bei, die Arbeitswelt ein Stück sicherer zu machen.

Unsere qualitativ hochwertigen Produkte werden unter Beachtung von Umweltschutzanforderungen und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen gefertigt. Nur deshalb können wir unserem hohen Anspruch an uns und unsere Produkte gerecht werden.

Unser seit Generationen andauernder unternehmerischer Erfolg war nur möglich, weil ökonomische, ökologische und soziale Aspekte seit jeher Bestandteil unserer Unternehmenspolitik sind. Die langfristigen Beziehungen der ELTEN GmbH zu Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern basieren auf gegenseitigem Vertrauen und erfordern, dass alle Seiten die Prinzipien der Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Professionalität beachten.

## 1. GELTUNGSBEREICH

Die in diesem Verhaltenskodex genannten Standards und Anforderungen gelten für alle Standorte und Geschäftseinheiten der ELTEN GmbH sowie für alle unsere Vertragspartner und die geschäftlichen Beziehungen innerhalb der Schuhe und Lederwaren produzierenden Kette. Alle anwendbaren landesspezifischen Gesetze und Vorschriften, industriellen Mindeststandards, Konventionen der International Labour Organization (ILO), der Vereinten Nationen (UN), des Global Compact, der OECD Guidelines für multinationale Unternehmen sowie international anerkannte Umweltstandards haben zudem Gültigkeit.

## 2. GESELLSCHAFTLICH VERANTWORTLICHE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die ELTEN GmbH verfolgt rechtlich einwandfreie und anerkannte Geschäftspraktiken und setzt sich für einen fairen Wettbewerb ein. Insbesondere wird sie sich nicht an Absprachen beteiligen, die dem deutschen oder europäischen Kartellrecht oder dem Kartellrecht eines sonstigen Staates widersprechen, in dem die ELTEN GmbH tätig ist. Das Unternehmen lehnt Korruption und Bestechung im Sinne der UN-Konvention ab.

## 3. ANFORDERUNGEN SOZIALE VERANTWORTUNG

### • KINDERARBEIT

Generell gilt, dass Kinder nicht beschäftigt werden dürfen. Als Kinder werden Personen angesehen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beziehungsweise auch ältere Personen, deren Schulpflicht nicht abgeschlossen ist oder wenn die Gesetzgebung des jeweiligen Landes ein höheres Mindestalter vorsieht. Eine Ausnahme ist laut ILO-Konvention 138 zulässig. Wenn jugendliche Beschäftigte eingestellt werden, ist die Einhaltung von Jugendschutzgesetzen sicherzustellen. Jugendliche dürfen keinen Situationen ausgesetzt werden, die gefährlich, gesundheitsschädlich, unsicher oder moralisch fragwürdig sind.

Um Jugendlichen eine berufliche Perspektive zu geben, sollte ihnen der Zugang zu einer Berufsausbildung oder zu Trainingsprogrammen ermöglicht werden.

Es gelten die ILO-Konventionen 79, 138, 142, 182 sowie die ILO-Empfehlung 146.

#### • ZWANGSARBEIT

Das Anstellungsverhältnis muss freiwillig sein und mit Einhaltung der gesetzlichen Frist jederzeit kündbar sein. Jeder Arbeitnehmer kann seinen Arbeitsplatz sowie das Unternehmensgelände nach Beendigung der regulären Arbeitszeit verlassen. Das Arbeitsumfeld soll so gestaltet sein, dass menschliche Würde und Respekt sichergestellt werden und frei von jeglicher Form von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und Gefängnisarbeit, Bedrohung, Ausbeutung, körperlicher Züchtigung oder Beteiligung an Menschenhandel ist. Bei Einstellung darf von den Arbeitnehmern nicht verlangt werden eine Kautions- oder persönliche Dokumente zu hinterlegen. Zwangsarbeit ist ausdrücklich verboten. Es gelten die ILO-Konvention 29 und 105.

#### • UNZULÄSSIGE DISZIPLINARMASSNAHMEN

Jegliche Form von unzulässigen Disziplinarmaßnahmen wie verbale oder körperliche Übergriffe und Gewalt, psychologischer oder sexueller Missbrauch, Nötigung und sonstige Formen von Einschüchterung ist verboten. Das zu befolgende Regelwerk sowie deren Konsequenzen müssen den Beschäftigten bekannt sein. Werden unzulässige Disziplinarmaßnahmen durch Führungskräfte veranlasst, muss dieses Verhalten für sie angemessene Konsequenzen haben. Den Beschäftigten muss eine Möglichkeit eingeräumt werden, sich (anonym) über unzulässige Disziplinarmaßnahmen und Übergriffe beschweren zu können.

#### • VEREINIGUNGSFREIHEIT UND TARIFVERHANDLUNGEN

Allen Arbeitnehmern muss das gesetzlich festgelegte Recht eingeräumt werden, Gewerkschaften zu bilden, ihnen beizutreten oder Tarifverhandlungen zu führen. In Ländern, in denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, sollten den Arbeitnehmern vergleichbare Wege zur unabhängigen Interessenvertretung ermöglicht werden. Arbeitnehmern muss gewährleistet werden, ihre Interessenvertretung frei wählen zu können. Arbeitnehmervertreter oder Gewerkschaftsmitglieder dürfen keiner Belästigung, Diskriminierung und Bedrohung ausgesetzt sein oder auch sonst in irgendeiner Form benachteiligt werden. Arbeitnehmervertreter müssen mit der Belegschaft am Arbeitsplatz Kontakt aufnehmen können.

Es gelten die ILO-Konventionen 87, 98, 135, 154 sowie die ILO-Empfehlung 143.

#### • DISKRIMINIERUNG

Jeder Arbeitnehmer soll die gleichen Chancen haben und darf nicht aufgrund persönlicher Merkmale wie ethnische oder nationale Herkunft, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, sexuelle Identität, Alter, familiäre Verpflichtungen, Familienstand, Behinderung oder Mitgliedschaft in einer Arbeiterorganisation oder Gewerkschaft diskriminiert werden. Bei Einstellung, Vergütung, Weiterbildung, Beförderung, Kündigung oder Ruhestand ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen.

Es gelten die ILO-Konventionen 100, 111, 143, 158, 159 und 183.

**• ARBEITSZEIT**

Es gilt die maximal zulässige wöchentliche Arbeitszeit des jeweils anwendbaren nationalen Gesetzes. Diese darf in keinem Fall die Anforderungen der ILO-Konvention (48 Stunden reguläre Arbeitszeit/Woche einschließlich Mehrarbeit 60 Stunden/Woche) überschreiten. Überstunden werden nicht auf permanenter Basis angeordnet. Allen Arbeitern wird in einem Zeitraum von sieben Tagen mindestens ein freier Tag gewährt. Es muss sichergestellt werden, dass Überstunden nur auf freiwilliger Basis geleistet und, wenn gesetzlich gefordert, mit einem Zuschlag vergütet werden. Es gelten die ILO Konventionen 1 und 14.

**• VERGÜTUNG**

Für die reguläre Arbeitszeit müssen alle Arbeitnehmer mindestens den für den jeweiligen Standort des Unternehmens gültigen Mindestlohn erhalten, zuzüglich sonstiger gesetzlich geforderter Leistungen. Die Vergütung muss ausreichen, um die Lebenshaltungskosten zu decken und einen zusätzlichen Betrag zur freien Verfügung zu haben. Alle geleisteten Überstunden müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vergütet werden. Die Vergütung der regulären Arbeitszeit und der Überstunden inklusive Zuschlag muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums an die Beschäftigten ausgezahlt werden. Die gesetzlich geforderte Sozialversicherungspflicht ist umzusetzen. In Ländern, in denen die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nicht gesetzlich geregelt ist, müssen die Beschäftigten an krankheitsbedingten Fehltagen angemessen vergütet werden. Für den Fall, dass die Beschäftigten keinen Zugang zu kostenfreier medizinischer Versorgung haben, muss das Unternehmen die Kosten für die medizinische Versorgung der Beschäftigten tragen. Illegale Lohnabzüge (z. B. als gesetzwidrige Disziplinarmaßnahme) sind nicht gestattet. Alle Beschäftigten müssen in regelmäßigen Zeitabständen vollständige und in einer verständlichen Form nachvollziehbare Angaben über die Zusammensetzung Ihrer Vergütung erhalten. Es gelten die ILO-Konventionen 26, 102 und 131.

**• ANFORDERUNGEN AN ARBEITSVERTRÄGE**

Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu Beginn des Arbeitsverhältnisses. Folgende Inhalte müssen enthalten sein: Position, Beginn der Arbeit, Arbeitszeit, Vergütung, Urlaubsanspruch, Kündigungsfristen und -bedingungen, Auszahlungsdatum, Probezeiten und Unterschriften der Vertragspartner inklusive Datum. Jeder Beschäftigte erhält nach Unterzeichnung eine Kopie des Arbeitsvertrags. Kettenarbeitsverträge werden nicht toleriert.

**• GESUNDHEIT UND SICHERHEIT**

Wir stehen für Sicherheit. Allen Beschäftigten im Unternehmen müssen sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Unfällen und gesundheitlichen Schäden vorzubeugen. Es müssen mindestens die gesetzlichen Präventivmaßnahmen bezüglich Gebäudesicherheit und -stabilität, Feuersicherheit, Maschinensicherheit, Chemikaliensicherheit und medizinischer Notfallversorgung getroffen werden. Falls Wohnunterkünfte vom Unternehmen gestellt werden, müssen für diese ebenfalls Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden. Es gelten die ILO-Konventionen 155 und die ILO-Empfehlung 164.

#### **4. UMWELTSCHUTZANFORDERUNGEN**

Umweltschutz ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmenspolitik. Eine umwelt- und sozialverträgliche Produktion soll von allen Geschäftspartnern angestrebt werden. Negative Auswirkungen auf die Umwelt müssen minimiert sowie Präventivmaßnahmen getroffen werden. Gesetzliche Bestimmungen, Umweltnormen, international gängige Standards sowie Industriestandards sind einzuhalten. Eine stetige und langfristige Verbesserung der Umweltergebnisse durch geeigneten Technologien und Produktionsverfahren, welche eine effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Energie sowie eine Minimierung von Emissionen ermöglichen, ist zu fördern. Eingesetzte Chemikalien sind unter Berücksichtigung von Umwelt- und Arbeitsschutz- sowie Verbraucherschutzaspekten auszuwählen zu bewerten. Dabei ist anzustreben, besonders belastende Chemikalien zu ersetzen, soweit dies möglich ist. Eine fachgerechte Entsorgung von Abfällen sowie eine mögliche Wiederverwendung von Stoffen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft sind wichtig, sofern dies aufgrund der lokalen Gegebenheiten möglich ist.

#### **5. TIERSCHUTZ**

Die ELTEN GmbH verwendet kein Leder von exotischen Tieren und auch keine Materialien, die von gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten stammen, die auf der Roten Liste der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) stehen. Als empfindungsfähige Lebewesen sollen frei lebende oder gezüchtete Tiere ihren artspezifischen Bedürfnissen entsprechend behandelt und gehalten werden.

#### **6. VERBRAUCHERINTERESSEN**

Die Bedürfnisse und Interessen der Verbraucher sind uns ein Anliegen. Deshalb muss gewährleistet sein, dass unsere Produkte für den jeweiligen Verwendungszweck gesundheitlich unbedenklich und sicher sind. Alle Geschäftspartner müssen sich an die gesetzlichen Schadstoffgrenzen sowie an weitere für die Produkte der ELTEN GmbH geltende Vorgaben bezüglich Restricted Substances halten.

#### **7. MANAGEMENT PRAXIS**

Die in diesem Verhaltenskodex geforderten Standards sind verbindlich und ein vertraglicher Bestandteil der Zusammenarbeit mit der ELTEN GmbH. Alle Beschäftigten müssen über ihre Rechte und Pflichten, die der Verhaltenskodex mit sich bringt, aufgeklärt werden. Durch Implementierung der definierten Standards in die Unternehmenspolitik müssen die Anforderungen langfristig mithilfe eines systematischen Managements umgesetzt werden. Die Verantwortlichkeit muss bei Personen liegen, die die notwendigen Kenntnisse besitzen und entsprechende Befugnisse erhalten. Eine kontinuierliche Überwachung der Umsetzung ist erforderlich. Alle relevanten Vorgänge müssen angemessen, transparent, nachvollziehbar und wahrheitsgemäß dokumentiert werden.



**Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen<sup>1</sup>**  
**Ergänzende Vertragsbedingung nach Nummer 8.6.1.2 der VwV Beschaffung**

**Anlage zum Angebot zur Ausschreibung** (gegebenenfalls Nummer, Bezeichnung)

---

Bietende Unternehmen, Produkthersteller und direkter Zulieferer des Produktherstellers haben bei der Ausführung des Auftrags gemäß Nummer 8.6.1.2 der VwV Beschaffung den Wesensgehalt der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu berücksichtigen.

**I. Produktgruppe / Produkte**

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine beziehungsweise mehrere der nachfolgenden Kategorien fallen:

- Ja, und zwar
  - Sportbekleidung, Sportartikel, (zum Beispiel Bälle, Schläger)
  - Spielwaren
  - Teppiche
  - Textilien und Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen, T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe, Vorhänge)
  - Lederprodukte (zum Beispiel Botentaschen, Schuhe)
  - Billigprodukte aus Holz
  - Natursteine
  - Agrarprodukte (zum Beispiel Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen)

weiter mit II.

- Nein. Weiter mit IV.

---

<sup>1</sup> Die ILO-Kernarbeitsnormen umfassen die Übereinkommen Nummer 29, 87, 98, 105, 100, 111, 138 und 182; in ihnen sind weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen niedergelegt. Die vollständige Liste der Übereinkommen ergibt sich aus Nummer 8.6.1.2 der VwV Beschaffung.